der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg

25. Juli 2024



Mitte Juli ist auf der K 153 an der Steilwand kurz vor dem Kurvenbereich am Ortsteingang Reschwitz eine Gefahrenstelle beseitigt worden. An der sechs Meter hohen und 18 Meter langen übersteilgeneigten Felsböschung besteht bislang eine latente Steinschlaggefahr. Um der Gefährdung durch das Abgehen größerer Felsblöcke vorzubeugen, wurde die Felsböschung im Auftrag des Landratsamtes beräumt und durch die Berasicheruna Ilfeld aus Unterwellenborn bergmännisch durch eine Kombination aus Spritzbeton und Ankern gesichert. 25 – vier Meter lange – Felsanker wurden in das Gestein gebohrt. In der zweiwöchigen Bauzeit musste die Zufahrt nach Reschwitz wegen der schweren Bautechnik komplett gesperrt werden, der Ort war in dieser Zeit für Fahrzeuge in Abstimmung mit der Ortsteilbürgermeisterin über den Fahrradwea Reschwitz-Weischwitz erreichbar. (Foto: Peter Lahann)

Erstes "Feel Good" - Gesundheitsfest des Landkreises

Einladung zum Familienfest am 17. August von 10 bis 15 Uhr in die Hugo-Trinckler-Straße in Rudolstadt

Rudolstadt. Am 17. August laden das Gesundheitsamt des Landkreises und seine Kooperationspartner zum ersten "Feel Good"-Gesundheitsfest ein. Von 10 bis 15 Uhr erwartet die Besucher ein umfassendes Unterhaltungsprogramm auf dem Gelände in der Hugo-Trinckler-Straße in Rudolstadt zwischen Thüringen-Kliniken und Saalemaxx und zwischen DRK-Pflegeheim und Injoy. "Allen Beteiligten und unseren Kooperationspartnern gilt mein Dank für das große Engagement bei der Vorbereitung unseres ersten Gesundheitsfestes", so Landrat Marko Wolfram, der die Veranstaltung um 10 Uhr in der Cafeteria der Thüringen-Kliniken eröffnet. "Mit dieser Veranstaltung

können wir bei vielen Menschen das Bewusstsein für eine gesunde Lebensweise wecken. Denn eine gesunde Lebensführung fördert die Lebensqualität und kann das Leben verlängern."

In Wettbewerben werden "Das sportlichste Kind", "Der fitteste Landkreisbewohner" und "Der Gewinner vom Kinder-Duathlon" gesucht. Bei einer Olympiade mit verschiedenen sportlichen Disziplinen sind tolle Preise zu gewinnen. Vorträge, Aktionen, Informationsstände und Bewegungsangebote rund um das Thema Gesundheit und Wohlbefinden laden ein, den ganzen Tag auf dem Gelände zu verbringen. Verpflegung wird es ebenfalls geben. Zahlreiche Angebote wenden sich

direkt an Familien und Kinder wie die Hüpfburgen oder das Kinderschminken.

Am Veranstaltungstag kann der Außenbereich vom Saalemaxx kostenfrei genutzt werden, ebenso wie die Fitnessangebote im Injoy. Für ein Kulturprogramm sorgt die Blue Shark Big Band von der Kreismusikschule Rudolstadt. Mit den Alpakas vom Althof sind tierische Begegnungen und kleine Wanderungen möglich. Zu erleben ist auch die Simulation eines Rettungseinsatzes.

Das Gesundheitsfest ist eine Kooperation zwischen dem Gesundheitsamt, den Thüringen-Kliniken, dem SaaleWirtschaft e.V., dem Saalemaxx Freizeit- und Erlebnisbad Rudolstadt, dem Fitnessstudio Injoy Rudolstadt und dem DRK Kreisverband Saalfeld-Rudolstadt sowie vieler weiterer Partner.



Wir sind für Sie da:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24 07318 Saalfeld

Tel. Zentrale 03671 823-0

Ämtersprechzeiten im Landratsamt

Di 9 - 12 Uhr 13 - 16 Uhr 9 - 12 Uhr 13 - 18 Uhr 9 - 12 Uhr

KfZ-Zulassung/Führerscheinstelle in Rudolstadt Haus III und in der Zulassung Außenstelle Saalfeld Mo, Mi, Fr 8-14 Uhr Führerscheinstelle

Di, Do 8-18 Uhr Mi geschlossen!

Nur noch mit Terminvergabe! Termine SLF: 03671/823-161/175/183/185 Leitstelle Jena (03641)4040

Termine RU: 03672/823-192 (Kfz), -186 (FS) www.kreis-slf.de

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 22. August 2024





Amtliche Bekanntmachungen

ZV Tourismus und Infrastruktur

Bekanntmachung Zweckverbandsversammlung

Die nächste Zweckverbandsversammlung des ZV Tourismus und Infrastruktur "Thüringer Meer" findet

am Donnerstag, dem 29. August 2024, um 17:00 Uhr,

im Kreistagssaal im Landratsamt Saale-Orla Kreis, Oschitzer Straße 4 in 07907 Schleiz, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 2. Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Zweckverbandsversammlung vom 18.01.2024
- 4. Wahl des Zweckverbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
- 5. Informationen zum Stand der Projekte
- 6. Beratung zum Haushalt 2025
- 7. Informationen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

gez. Robert Geheeb Verbandsvorsitzender

Öffentliche Ausschreibung

Verkauf des Grundstückes in 07407 Rudolstadt, Ortsteil Ammelstädt

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für die Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt bietet provisionsfrei die nachstehend benannte Liegenschaft zum Kauf an:



Gemarkung: Ammelstädt

Flur:

Flurstück: 325/50 (Gesamtgröße 893 m²)

Das Flurstück ist mit einer ehemaligen Kläranlage für das Gewerbegebiet "Nord" Ammelstädt des ZWA Saalfeld-Rudolstadt bebaut. Diese wird nicht mehr benötigt, das Grundstück soll mit baulichen Anlagen veräußert werden. Der Verkauf wird ohne Auflagen erfolgen. Das Grundstück wird verkauft, wie es steht und liegt. Auf dem Flurstück befinden sich Behälter welche außer Betrieb genommen, geleert und gereinigt wurden.

Das Mindestgebot liegt bei 9.500 €.

Unter der Tel.-Nr. 03671 5796-19 besteht die Möglichkeit einer Terminvereinbarung für die Einsichtnahme der Unterlagen vor Angebotsabgabe. Der Zuschlag wird an das Höchstgebot erteilt. Für den Vertragsabschluss ist die Zustimmung der Beschlussgremien des ZWA Saalfeld-Rudolstadt erforderlich. Ihr Kaufangebot richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift "Kaufangebot KA Ammelstädt" bis spätestens 12.09.2024 an den ZWA Saalfeld-Rudolstadt, Abt. Grundstücke/Leitungsrechte, Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld.

Der ZWA Saalfeld-Rudolstadt behält sich eine freihändige Vergabe ebenso wie Nachverhandlungen oder die Abstandsnahme von der Ausschreibung vor. Fragen per Mail unter wachsmuth@zwa-slf-ru.de

Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt,

vertreten durch Landrat Marko Wolfram, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/ Saale

Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Thomas Schubert, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg

Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl,

Markt 7, 07407 Rudolstadt

Stadt Saalfeld/Saale, vertreten durch Bürgermeister Dr. Steffen Kania, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale

Gedruckte Auflage: 2.200 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14-tägig donnerstags und wird an zentralen Verteilstellen in den Kommunen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Die PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter folgenden Internetadressen abgerufen werden: www.kreis-slf.de | www.saalfeld.de | www.rudolstadt.de | www.bad-blankenburg.de

Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement zum Preis 6,00 € inkl. Versand und MwSt. bezogen werden bei: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz. Die Bestellung kann auch per Mail unter j.paeger@wgvschleiz.de erfolgen. (Es wird nach der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) gearbeitet. Nachzulesen unter https://wgvschleiz.de/impressum.html)

Über das neue Amtsblatt des Landkreises und der Städte am Saalebogen informiert der Newsletter der Stadt Saalfeld/Saale. Anmeldung zum Newsletter unter https://www.saalfeld.de/Stadt/Aktuelles/Amtsblatt/

Layout und Druck: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz in Zusammenarbeit mit der Druckhaus Gera GmbH.

Verantwortlich für die Verteilung an die öffentlichen Auslagestellen: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz

Kontakt zur Redaktion:

Redaktion Landkreis Saalfeld-Rudolstadt: Presse- und Kulturamt,

03671/823-209, presse@kreis-slf.de

Redaktion Stadt Saalfeld/Saale: Kommunikation und Marketing,

03671/598-205, presse@stadt-saalfeld.de

Redaktion Stadt Rudolstadt: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,

03672/486-102, presse@rudolstadt.de

Redaktion Stadt Bad Blankenburg: Hauptamt,

03 67 41/37 13, stadt@bad-blankenburg.de

Redaktionsschluss in der Regel 14 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes. Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Kommunen, Zweckverbän-

de oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Redaktion keine Verantwortung. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet. Nachdruck, Abdruck, fotomechanische Wiedergabe und jedwede elektronische Nutzung oder Vervielfältigung ist nur mit Genehmigung gestattet. Davon unberücksichtigt bleibt der Ausdruck der pdf-Ausgabe oder das Kopieren für persönliche Zwecke.

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am 22.08.2024.





Wir suchen Sie!

Landkreis Saalfeld-Rudolstadt







Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist ein moderner Dienstleister für rund 102.000 Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt. Wir arbeiten mit hohem Engagement, konstruktiv und partnerschaftlich mit Bürgerinnen und Bürgern, Kommunen, Wirtschaft, Verbänden und anderen Behörden zusammen. Mit mehr als 700 Bediensteten stellt das Landratsamt einen der größten Arbeitgeber der Region dar. Eingebettet in einer herrlichen Landschaft von Museen, Schlössern, Stauseen und dem Thüringer Wald bietet das Landratsamt einen sicheren Arbeitsplatz und beste Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die vielfältigen Berufsfelder unserer Kommunalverwaltung spiegeln sich in unserer Personalzusammensetzung wider und bieten jedem Bediensteten vielschichtige Einsatzmöglichkeiten. Werden Sie Teil unseres Teams und gestalten Sie die Zukunft der Region im Landrats-

Sachgebietsleiter/in (m/w/d) und Kinderarzt/Kinderärztin (m/w/d)

Kennziffer: 2022 030

Kinderarzt/Kinderärztin (m/w/d)

Kennziffer: 2022 029

Ingenieur/in (m/w/d) bzw. Techniker/in (m/w/d)

Kennziffer: 2024 036

Lebensmittelkontrolleur/in (m/w/d)

Kennziffer: 2024 043

Sachbearbeiter/in (m/w/d) Hygiene

Kennziffer: 2024 045

Sachbearbeiter/in (m/w/d) für Leistungen nach dem AsylbLG Kennziffer: 2024 047

Sachbearbeiter/in (m/w/d) Zulassung Bewerbungsfrist: 29. Juli 2024 Kennziffer: 2024 060

Sachbearbeiter/in (m/w/d) Aufenthaltsrecht Bewerbungsfrist: 8. August 2024 Kennziffer: 2024 059

Sachbearbeiter/in (m/w/d) Führerschein Bewerbungsfrist: 22. August 2024 Kennziffer: 2024_061

Unterstützungsleistungen auf freiberuflicher Basis: Arzt/Arztin (m/w/d) auf Honorarbasis

Ehrenamtliche Tätigkeit:

Ehrenamtliche/r Kreisausbilder/in (m/w/d) Bewerbungsfrist: 25. August 2024

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter: www.kreis-slf.de > Landratsamt > Stellenausschreibungen

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt Schloßstraße 24 | 07318 Saalfeld | Mail: bewerbung@kreis-slf.de

Öffentliche Ausschreibung

Verkauf des Grundstückes in 07338 Kaulsdorf, Ortsteil Breternitz

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für die Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt bietet provisionsfrei die nachstehend benannte Liegenschaft zum Kauf an:



Gemarkung: Breternitz

Flurstück: 251/32 (Gesamtgröße99 m²)

Das Flurstück ist mit einer ehemaligen Wohngebietskläranlage des ZWA Saalfeld-Rudolstadt bebaut. Diese wird nicht mehr benötigt, das Grundstück soll mit baulichen Anlagen veräußert werden. Der Verkauf wird ohne Auflagen erfolgen. Das Grundstück wird verkauft, wie es steht und liegt.

Das Mindestgebot liegt bei 2.500 €.

Unter der Tel.-Nr. 03671 5796-19 besteht die Möglichkeit einer Terminvereinbarung für die Einsichtnahme der Unterlagen vor Angebotsabgabe. Der Zuschlag wird an das Höchstgebot erteilt. Für den Vertragsabschluss ist die Zustimmung der Beschlussgremien des ZWA Saalfeld-Rudolstadt erforderlich. Ihr Kaufangebot richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift "Kaufangebot KA Breternitz" bis spätestens 12.09.2024 an den ZWA Saalfeld-Rudolstadt, Abt. Grundstücke/Leitungsrechte, Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld.

Der ZWA Saalfeld-Rudolstadt behält sich eine freihändige Vergabe ebenso wie Nachverhandlungen oder die Abstandsnahme von der Ausschreibung vor. Fragen per Mail unter wachsmuth@zwa-slf-ru.de

- Ende des amtlichen Teils -

Unser Dorf im Klimawandel

Bürger sind zu Gesprächsrunden im August eingeladen

Drognitz/Unterwellenborn. Verbund mit dem Landrats-Saalfeld-Rudolstadt, den Gemeinden Drognitz und Unterwellenborn, der LEADER Aktionsgruppe und Ortsgespräche//24 veranstaltet die Naturpark-Verwaltung Thüringer Schiefergebirge/ Obere Saale zwei Informationsund Diskussionsabende unter dem Motto "Unser Dorf im Klimawandel". Damit wird eine Veranstaltungsreihe aufgegriffen, die von der LEADER Aktionsgruppe bereits erfolgreich im Schwarzatal durchgeführt wurde.

Unterstützt durch das Thüringer Kompetenzzentrum Klima präsentieren wir Ihnen Klimaprognosen für Drognitz, Unterwellenborn und Umgebung und stellen Risiken wie auch Handlungsmöglichkeiten heraus.

Weltweite Klimaveränderungen bringen auch für unsere Region neue Herausforderungen. Was steht uns in den nächsten Jahren und Jahrzehnten noch bevor, und wie können wir uns darauf vorbereiten?

Jede und jeder ist uns zu den zwei Gesprächsabenden im August willkommen. Mit den Veranstaltungen richten wir uns an alle Mitmenschen im Naturpark, die Interesse haben, sich über zukünftige Entwicklungen zu informieren und ins Handeln kommen möchten.

Die Teilnahme ist kostenfrei.

Termine "Unser Dorf im Klimawandel"



15.08.2024, 19 Uhr, Drognitz im Pfarramt



29.08.2024, 19 Uhr Goßwitz/Unterwellenborn im Bürgerhaus Schacht Luise



Jagdgenossenschaft Köditz

Ausschreibung zur Jagdverpachtung des Gemeinschaftsjagdbezirkes Köditz

Jagdgenossenschaft Köditz Der Jagdvorstand

Nach dem Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 09.03.2023, dass einer Jagdpachtverlängerung bis 2030 nicht zugestimmt wird, gibt die Jagdgenossenschaft Köditz bekannt, dass zum 01.04.2025 in der Gemarkung Ober- und Unterköditz mit der Erteilung des Zuschlages durch die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdbezirk Köditz neu zu verpachten ist.

Der GJB Köditz hat eine Gesamtfläche von 346,5435 ha. Die jagdbare Fläche beträgt 313,9679 ha, davon sind 169,8148 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, 125,6897 ha Waldboden, 2,1694 ha Wasserfläche, sonstige Flächen 16,2940 ha und befriedeter Bezirk 32,5756 ha laut Jagdkataster.

Der Gemeinschaftsjagdbezirk ist als Niederwildjagd (Rehwild, Schwarzwild, Rotwild als Wechselwild) eingestuft.

Die Pachtdauer beträgt neun (9) Jahre.

Die Verpachtung erfolgt mittels "Einholung schriftlicher Gebote". Bei der Abgabe der schriftlichen Pachtgebote sind folgende Bedingungen zu beachten:

- 1. Das Mindestangebot als Vorgabe pro ha jagdbarer Fläche beträgt 7 €.
- 2. Eine Verpachtung erfolgt nur an pachtberechtigte Jäger, die ihren Hauptwohnsitz in den Landkreisen Saalfeld-Rudolstadt und Ilmkreis haben.
- 3. Die Übernahme von Wildschaden in der Land- und Forstwirtschaft erfolgt durch den Pächter zu 100%.
- 4. Der Pachtvertrag wird nur mit einem Pächter abgeschlossen.
- 5. Es können zwei Begehscheine vergeben werden.
- 6. Einmal jährlich zur Versammlung der Jagdgenossenschaft findet ein Jagdessen auf Kosten des Jagdpächters statt.

Gemäß § 4 Abs. (13) ThJGAVO sind schriftliche Pachtgebote dem Jagdvorstand verschlossen in einem separaten zweiten Innenumschlag einzureichen. Der Umschlag ist mit "Pachtgebot" und Name zu kennzeichnen.

Gemäß § 4 Abs. (12) ThJGAVO erklärt die Jagdgenossenschaft, den Zuschlag nicht an das Höchstangebot zu binden. Die Jagdgenossenschaft wird vom Höchstangebot nur dann absehen, wenn dies im Interesse der Jagdgenossenschaft erforderlich ist.

Mit dem Angebot ist eine Kopie des gültigen Jagdscheins abzugeben. Der Termin zum Einsendeschluss ist der 07.10.2024.

Das Pachtangebot richten Sie bitte an den Vorstand der Jagdgenossenschaft:

Stadtverwaltung Königsee Ordnungsamt Frau Schwarz Zur Weiterleitung an die Jagdvorsteherin E. Schmidt 07426 Königsee

Der Entwurf des Pachtvertrages mit den Pachtbedingungen und eine Karte vom Jagdrevier liegen zur Einsichtnahme bei der Jagdvorsteherin E. Schmidt Am Rosenbach 6 in 07426 Aschau (Termin über 036738 42733) aus. Das Öffnen der Gebote erfolgt zur öffentlichen Jagdversammlung am 17. Oktober 2024, um 18 Uhr, im Vereinshaus Köditz. Teilnehmer an der Ausschreibung haben die Gelegenheit sich kurz (5 Minuten) vorzustellen.

Köditz, den 13.06.2024

Der Jagdvorstand

EUTB: Tag der Offenen Tür am 8. August ab 12 Uhr

Saalfeld. Die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) – eine Einrichtung des Landesverbands "Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Thüringen e.V." – stellt im neuen Domizil in der Saalstraße 8 in Saalfeld ihre Angebote für Menschen mit

Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen vor. Die EUTB berät hier zu allen Fragen rund um Teilhabe, Rehabilitation und Inklusion.

Alle Interessierten sind eingeladen, das Angebot beim Tag der Offenen Tür kennen zu lernen.



Einweihung des Mariannenstegs. In Schwarzburg wurde am 10. Juli eine neue Attraktion am Panoramaweg Schwarzatal eingeweiht – die neue 24 Meter lange Hängebrücke über die Schwarza ersetzt eine alte marode gewordene Holzkonstruktion. Errichtet hat sie eine Tiroler Spezialfirma. Bürgermeisterin Heike Printz bezeichnet sie als ein Alleinstellungsmerkmal im Schwarzatal.

(Foto: Dirk Fischer)



Rücksicht macht Wege breit. Auf dem Saaleradweg zwischen Cumbach und Catharinau wurde die Aktion für mehr Sicherheit auf touristischen Wegen in Thüringen gestartet. Denn Rad- und Wanderwege werden oft gemeinschaftlich mit den Landwirten genutzt. Hinweismarkierungen auf den Wegen werben für ein verständnisvolles Miteinander. (Foto: Emilie Brückner)



Bauen in den Schulferien. Über 1,2 Mio. Euro investiert der Landkreis in den Sommerferien in die Schulen des Landkreises, überwiegend in Netzwerkverkabelung, Brandschutz und Außenanlagen. So wie hier in der medizinischen Fachschule am Standort in Saalfeld, wo Christian Penzing und Stephan Schaak von der Neckermann GmbH einen neuen Netzwerkschrank installieren. (Foto M. Modes)

Stadt Saalfeld/Saale



Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Thüringer Landtag am 1. September 2024

 Das Wählerverzeichnis zur Thüringer Landtagswahl für die Stadt Saalfeld/ Saale liegt in der Zeit vom 12. bis 16. August 2024 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der Dienststunden

Montag, Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr, Dienstag, Donnerstag von 09:00 bis 18:00 Uhr, Mittwoch, Samstag von 09:00 bis 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Markt 6, Erdgeschoss, Bürgerservice, 07318 Saalfeld/Saale (barrierefrei) zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wahlberechtigte können verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist ihr Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- 2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 16. August 2024 (16. Tag vor der Wahl) bis 14:00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Saalfeld/Saale, Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Markt 6, Bürgerservice, Erdgeschoss, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- 3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 11. August 2024 (21. Tag vor der Wahl). eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- 4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 29 Saalfeld-Rudolstadt II durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
- 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung (bis zum 11. August 2024 21. Tag vor der Wahl) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes (bis zum 16. August 2024 16. Tag vor der Wahl) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes entstanden ist oder
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 30. August 2024 (2. Tag vor der Wahl), **18:00 Uhr**, bei der Gemeinde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag**, **15:00 Uhr**, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der **Wahl**, **12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlberechtigte kann die Briefwahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr, anfordern. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch ein Postunternehmen übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel, dem Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Saalfeld/Saale, 25. Juli 2024 Stadt Saalfeld/Saale

Dr. Steffen Kania Bürgermeister



Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

für Landtagswahl

Am 1. September 2024 findet die Wahl zum 8. Thüringer Landtag statt. Die Wahlbenachrichtigungen werden durch die Deutsche Post zugestellt.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können von den Wählerinnen und Wählern in der Zeit vom 12. bis 30. August 2024 im Wahlbüro des Bürgerservice' (Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Markt 6) während der allgemeinen Sprechzeiten sowie am 30. August 2024 bis 18 Uhr mündlich oder schriftlich beantragt werden. Vom Wahlrecht kann bei der persönlichen Antragstellung im Bürgerservice sofort Gebrauch gemacht werden. Gleichfalls ist eine elektronische Antragstellung über den aufgedruckten QR-Code auf der Wahlbenachrichtigung, per E-Mail an wahlen@saalfeld.de oder via saalfeld.de möglich. Der Zugang zum Wahlbüro erfolgt über den seitlichen Treppenhausanbau, der über den Durchgang zwischen Goldschmied Sieburg und Tabakhaus Bohr erreichbar ist. In der Außenstelle in Kleingeschwenda ist keine Wahl vor Ort möglich. Hier erfolgt lediglich die Annahme von Wahlscheinen.



- Ende des amtlichen Teils -

Termine, Tipps und Informationen Versteigerung von Fundsachen

Die Stadt Saalfeld/Saale führt am 7. September 2024 um ca. 14:30 Uhr auf dem Marktplatz im Rahmen des Saalfelder Bierfestes eine öffentliche Versteigerung von Fund- und Sachgegenständen durch.

Zur Versteigerung gelangen u.a. Fahrräder, 1 Kinderwagen, Taschen, Rucksäcke, Schmuck und Accsessoires.

Die Liste der zur Versteigerung geplanten Gegenstände ist im Foyer-Bereich des Rathauses Markt 1 und im Foyer-Bereich des Bürger- und Behördenhauses Markt 6 ab dem 27. Juli 2024 ausgehängt und kann während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung eingesehen werden.

Empfangsberechtigte der aufgeführten Gegenstände werden aufgefordert, ihre Rechte bis zum 31. August 2024 um 12:00 Uhr in der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Zentrale Dienste, Markt 1 (Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 0.01) anzumelden.

Auf die Bestimmungen der §§ 965 – 984 BGB wird verwiesen. Änderungen aus technischen Gründen bleiben vorbehalten.

Stadt- und Kreisbibliothek

Unsere Veranstaltungen

Nintendo Switch "Boomerang Fu" Battle Am Dienstag, dem 30. Juli 2024 findet in der Stadt- und Kreisbibliothek von 10:00 bis 12:00 Uhr ein "Boomerang Fu" Battle in der Gaming Area statt.

Zum Ende der Sommerferien könnt ihr auf der Nintendo Switch als Wassermelone, Toastbrot oder Donut gegeneinander in verschiedenen Arenen antreten. Wer als Letzter noch steht, gewinnt.

Der Eintritt ist frei. Wir bitten um Anmeldung, da die Teilnehmerzahl begrenzt ist.



Vorlesezeit - Vorhang zu!

Am Dienstag, dem **6. August 2024 um 16:00 Uhr** lädt die Bibliothek Kinder bis 7 Jahre zur Vorlesezeit "Vorhang zu" ein. Der Eintritt ist frei. Wir bitten vorher um Anmeldung.

Kinderbibliothek (Markt 7, Eingang Brudergasse)

Weitere Informationen unter www.stadt-saalfeld.bibliotheca-open.de

Neptunfest



Taufspaß mit dem Gott der Meere

Tiefer Weg 7 • 07318 Saalfeld/Saale • Tel. 03671 - 33917 • www.saalfelder-baeder.de

Zum Neptunfest darf es ja eigentlich nass werden. Zum Neptunfest am letzten Schultag vor den Sommerferien 2024 fiel dann jedoch zu viel Regen. Deshalb lädt der Gott des Meeres noch einmal alle kleinen und großen Wasserratten zu Spiel, Spaß und seiner beliebten zünftigen Taufe im Saalfelder Freibad ein.

Stadt Rudolstadt



Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Thüringer Landtag am 01.09.2024

 Das Wählerverzeichnis zur Thüringer Landtagswahl für die Stadt Rudolstadt liegt in der Zeit vom 12.08.2024 bis zum 16.08.2024 während der Dienststunden

Montag von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr Dienstag von 8:00 Uhr bis 18.00 Uhr Mittwoch von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr Freitag von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

im Bürgerservice der Stadtverwaltung Rudolstadt, Markt 7, 07407 Rudolstadt, zu jedermanns Einsicht aus. Der Zugang ist barrierefrei. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wahlberechtigte können verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist ihr Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- 2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens bis zum 16.08.2024, um 18:00 Uhr, im Bürgerservice der Stadt Rudolstadt, Markt 7, 07407 Rudolstadt, Einspruch einlegen.
- 3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 11.08.2024 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- 4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 28, Saalfeld-Rudolstadt I**, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
- 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung (bis zum 11.08.2024) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes (bis zum 16.08.2024) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes entstanden ist,

 c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 30.08.2024, 18.00 Uhr**, bei der Gemeinde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlberechtigte kann die Briefwahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr, anfordern. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch ein Postunternehmen übersandt oder amtlich überbracht werden können. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel, dem Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Rudolstadt, den 25.07.2024

Bürgermeister



Stadt Bad Blankenburg



Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Thüringer Landtag am 01.09.2024

 Das Wählerverzeichnis zur Thüringer Landtagswahl für die Stadt Bad Blankenburg liegt in der Zeit vom 12.08.2024 bis zum 16.08.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung der Stadt Bad Blankenburg, Einwohnermeldeamt, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg, zu jedermanns Einsicht aus. Der Zugang ist barrierefrei. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wahlberechtigte können verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist ihr Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens bis zum 16.08.2024, 12:00 Uhr, im Einwohnermeldeamt der Stadt Bad Blankenburg, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg, Einspruch einlegen.
- 3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 11.08.2024 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 28, Saalfeld-Rudolstadt I, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
- 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung (bis zum 11.08.2024) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes (bis zum 16.08.2024) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden

und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **30.08.2024**, **18.00 Uhr**, bei der Gemeinde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlberechtigte kann die Briefwahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr, anfordern. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch ein Postunternehmen übersandt oder amtlich überbracht werden können. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel, dem Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bad Blankenburg, den 25.07.2024

Schubert Bürgermeister